

mehrere Texte in die Geschichte des Vatikangebietes ein, wobei eine Einleitung schon die Entwicklung im 19. und 20. Jahrhundert vorwegnimmt. Die Entscheidung für eine grundsätzliche Trennung zwischen dem Denkmäler- und dem Museumsbestand im ersten und zweiten Teil des Buches führt mitunter zu labyrinthischen Strukturen und zu Wiederholungen, die man durch ein rigides Verweissystem hätte zusammenführen müssen. Eine der Schwächen des sonst so informativen Werkes ist auch, dass er die Gegenstände keinem einheitlichen Fragenprofil unterworfen hat und die damit verbundene Beliebigkeit beim Umgang mit den Gegenständen in Kauf nimmt. Schmerzlich vermisst man ein Objektregister, das den Gebrauch vor Ort deutlich erleichtert hätte. Auch wünschte man der deutschen Übersetzung in einer eventuellen Nachauflage ein gründlicheres Lektorat.

Diesen Einschränkungen zum Trotz ist der Informationsgehalt des handlichen Bandes enorm. Ein besonderer Reiz besteht in der unterschiedslosen Behandlung und reichen Illustration aller auch dem Besucher nicht zugänglichen Teile des gesamten Ensembles, die ihn dort dennoch auf einen virtuellen Rundgang einladen und ihm eine Ahnung von dem hinter verschlossenen Türen noch verborgenen immensen kulturellen Reichtum innerhalb der vatikanischen Mauern vermitteln.

*Lorenz Enderlein*

ADOLF LAUFS, ERNST GOTTFRIED MAHRENHOLZ, DIETER MERTENS, VOLKER RÖDEL, JAN SCHRÖDER, DIETMAR WILLOWEIT: Das Eigentum an Kulturgütern aus badischem Hofbesitz (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B Forschungen, Bd. 172). Stuttgart: W. Kohlhammer Verlag 2008. LXVIII, 344 S. m. s/w Abb., Dokumentenanhang u. CD. ISBN 978-3-17-020578-9. Geb. € 48,00.

2004 verlangte das markgräfliche Haus Baden von der Regierung des Landes Baden-Württemberg die Klärung der Eigentumsverhältnisse an einer großen Zahl wertvoller musealer und bibliothekarischer Kulturgüter, die sich im Besitz des Landes befanden und in öffentlichen Sammlungen verwahrt wurden. Eine endgültige Einigung durch Vergleich, die die Regierung anstrebte, schien aufgrund heftiger Diskussionen in Parlament und Öffentlichkeit allein auf der Grundlage einer exakten Aufarbeitung der Eigentumsfragen möglich. Diese waren nur mit Blick auf die Entwicklungen seit der Entstehung des modernen badischen Staates in der napoleonischen Ära und teilweise bereits zuvor zu beantworten. Angesichts ihrer hohen Komplexität bedurfte es einer vertieften wissenschaftlichen Auseinandersetzung. Daher berief das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst 2006 eine interdisziplinäre »Experten-Arbeitsgemeinschaft Eigentumsfragen Baden« ein. Ihr gehörten der Ordinarius für deutsche Rechtsgeschichte und bürgerliches Recht, Adolf Laufs, Heidelberg, der frühere Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts, Ernst Gottfried Mahrenholz, der Ordinarius für mittlere und neuere Geschichte, Dieter Mertens, Freiburg, der Leiter des Generallandesarchivs Karlsruhe, Volker Rödel, der Ordinarius für deutsche Rechtsgeschichte und bürgerliches Recht, Jan Schröder, Tübingen, sowie der Ordinarius für deutsche Rechtsgeschichte, Bürgerliches Recht und Kirchenrecht, Dietmar Willoweit, Würzburg, an. Von Dezember 2006 bis Dezember 2007 erarbeitete die Kommission ein Gutachten, das im hier besprochenen Buch veröffentlicht ist und zu dem Ergebnis gelangt, dass der Großteil der in Landesbesitz befindlichen badischen Kunst- und Kulturgüter, mit Ausnahme einzelner abschließend aufgezählter Stücke (297), auch in Landeseigentum steht. Dabei haben die einzelnen Gutachter keine Teilgutachten erstattet, sondern nach dem »Senatsprinzip« die Argumente ausgetauscht, gemeinsam geprüft und gewogen, so dass im Ergebnis alle den Gesamttext verantworten

und so ein Gesamtgutachten entstand (VI f.). Das Gutachten umfasst einen – in Buchform veröffentlichten – Abhandlungsteil und einen Regestenteil, der als CD beigefügt ist und etwa 2.000 in mehreren Dateiformaten inhaltsgleich dokumentierte Regesten enthält.

Rechts- und staatshistorisch lesenswert ist das Gutachten, weil für die von ihm zu beantwortenden Fragen die – mit der Entstehung des modernen Staates seit dem Ausgang des Mittelalters sich vollziehenden – Wandlungen des Monarchen vom Herrn einer ihm zu eigen zustehenden Herrschaft zum Oberhaupt eines zunehmend als öffentlich-rechtlich qualifizierten und eine eigene Rechtspersönlichkeit aufweisenden Staates und schließlich zu dessen (Staats-)Organ entscheidend sind – ein zentraler Bestandteil des Staatswerdungsprozesses der Neuzeit: Standen zu Beginn alle Rechte gleichermaßen dem Herrscher zu, ohne dass – jedenfalls ausgeprägt – zwischen herrschaftlichen und privaten Rechten differenziert wurde, so bildete sich im Laufe der Neuzeit mehr und mehr eine Unterscheidung danach aus, ob ein Recht dem Herrscher als Eigentum – demjenigen aller Bürger vergleichbar – oder in seiner Funktion als Staatsoberhaupt zustand, wobei an dessen Stelle seit dem 19. Jahrhundert zunehmend der Staat selbst als Inhaber dieser Rechte trat. Ob sich die badischen Kulturgüter im Eigentum des Hauses Baden oder des Landes Baden-Württemberg als Rechtsnachfolger des Großherzogtums Baden befinden, ist danach zu beantworten, ob diese durch den Herrscher oder das Staatsoberhaupt für sich oder für die Öffentlichkeit / den Staat erworben wurden und ob sie – in den ersten beiden Fällen – später durch Widmung für die Öffentlichkeit an den Staat gelangt sind. Die genannten Fragen minutiös beantwortet zu haben, ist ein großes Verdienst des Gutachtens, das – über die konkret gelösten Rechtsprobleme hinaus – für die Verfassungsgeschichte, insbesondere für die Kenntnisse über die Entstehung des modernen Staates, großen Wert besitzt. Indem es damit gleichzeitig einen wichtigen Aspekt der badischen Geschichte detailliert nachzeichnet, ist es auch landeshistorisch bedeutsam. Kulturhistorisch schließlich ist es sehr aufschlussreich, weil es eingehend die Entstehung und Entwicklung – ganz allmählich mehr und mehr als öffentlich und staatlich verstandener – Sammlungen unterschiedlichster Zeugnisse der Kunst, Kultur, Wissenschaft und Geschichte untersucht – dass es damit auch die Geschichte des Kulturstaats beleuchtet, muss nicht eigens erläutert werden. Angesichts der unterschiedlichen Wissenschaftszweige, die in diesem Band sehr gut »bedient« werden, lässt es sich zweifellos verschmerzen, dass andererseits umfangreichere Passagen der Erörterungen nicht für sämtliche Disziplinen von Bedeutung sind.

*Felix Hammer*